



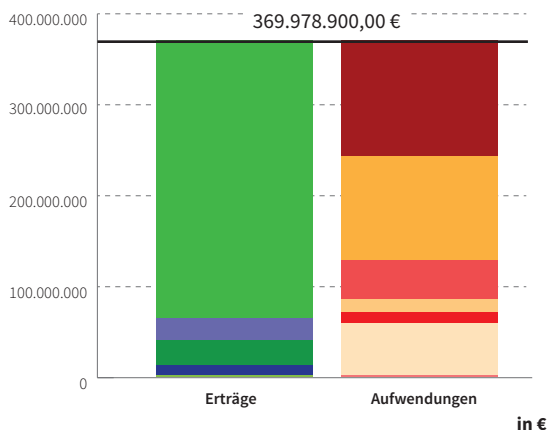
**WAS GESCHIEHT MIT
MEINER KIRCHENSTEUER?**

Zahlen – Fakten – Wissenswertes

DER HAUSHALT DER DIÖZESE REGENSBURG KdÖR IN ZAHLEN

Geplante Erträge und Aufwendungen der Diözese Regensburg KdÖR im Haushaltsjahr 2024

Erträge und Aufwendungen – Planzahlen für den Haushalt 2024



Bereiche	Erträge (in €)	Aufwendungen (in €)	Saldo Erträge / Aufwendungen (in €)
Diözesanleitung	4.351.100,00	49.366.100,00	-45.015.000,00
Allgemeine Seelsorge	21.162.400,00	192.596.600,00	-171.434.200,00
Besondere Seelsorge	1.182.600,00	13.292.100,00	-12.109.500,00
Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst	17.347.400,00	45.611.000,00	-28.263.600,00
Soziale Dienste	514.500,00	21.098.300,00	-20.583.800,00
Über-, außerdiözesane und überpfarrliche Aufgaben	845.200,00	16.384.300,00	-15.539.100,00
Finanzen und Versorgung	17.589.300,00	24.380.700,00	-6.791.400,00
Steuern	306.775.800,00	7.249.800,00	299.526.000,00
Summe	369.768.300,00	369.978.900,00	-210.600,00

Erträge

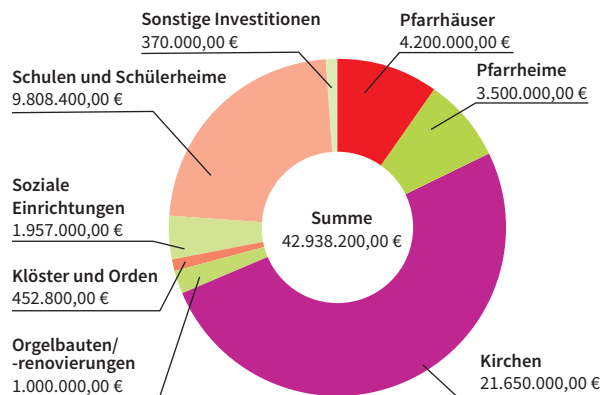
Kirchensteuer	306.635.000,00
Staats- und sonstige Zuschüsse	23.728.000,00
Pfründe und Vermögenserträge	27.800.500,00
sonstige Erträge	11.604.800,00
Rücklagenveränderung	210.600,00
Summe	369.978.900,00

Aufwendungen

Personalaufwendungen	128.048.500,00
Haushaltszuschüsse	114.566.100,00
Investitionszuschüsse	42.938.200,00
Verbandsabgaben	14.303.900,00
Versorgungszuschüsse	12.000.000,00
sonstige Aufwendungen	57.902.600,00
Vermögensaufwendungen	219.600,00
Rücklagenveränderung	0,00
Summe	369.978.900,00

Saldo **0,00**

Für das Haushaltsjahr 2024 sind folgende Investitionszuschüsse geplant



WISSENSWERTES ZUR KIRCHENSTEUER



Wie errechnet sich die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Bayern mit einem Umlagesatz in Höhe von 8 % erhoben.



Kann die entrichtete Kirchensteuer steuerlich geltend gemacht werden?

Ja! Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist – abzüglich eventueller Erstattungen – in voller Höhe über die Sonderausgaben bei der Einkommensteuererklärung abziehbar. Somit reduziert sich die zu zahlende Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag.



Wer muss Kirchensteuer zahlen?

Nur wer mit Einkommensteuer belastet ist, muss auch Kirchensteuer entrichten. Soweit keine Einkommensteuer zu entrichten ist (beispielsweise bei Arbeitslosen oder Geringverdienern) fällt auch keine Kirchensteuer an.

Durch den Grundfreibetrag (für 2024: 11.604 Euro) und den Kinderfreibetrag (für 2024: 9.312 Euro bei Zusammenveranlagung) wird erst Kirchensteuer fällig, wenn diese Einkommensgrenzen überschritten sind. Sofern bei Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, wird über § 51a Abs. 2 EStG hinsichtlich der Kirchensteuer gesetzlich geregelt, dass die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer durch die Kinderfreibeträge zusätzlich vermindert wird.



Sind Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von der Kirchensteuer befreit?

Nein. Alle Beschäftigten der Kirche sind kirchensteuerpflichtig. Auch Bischöfe und Priester.



Werden Einnahmen und Ausgaben von unabhängiger Seite kontrolliert?

Ja. Dafür sorgt unter anderem der Diözesansteuerausschuss, der sich mehrheitlich aus fachkundigen Laien und Priestern zusammensetzt. Dieser Ausschuss verabschiedet den Haushalt. Darüber hinaus prüfen unabhängige Wirtschaftsprüfer die Einhaltung und Durchführung des Haushalts.



Wo ist die Kirchensteuer gesetzlich geregelt?

Die Erhebung der Kirchensteuer wird in Deutschland seit 1919 durch Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung garantiert, nicht zuletzt als Ersatz für die beschlagnahmten Kirchengüter während der Säkularisation (Reichsdeputationshauptschluss 1803). Das Grundgesetz hat diese Regelung mit dem Art. 140 GG übernommen. Die Kirchensteuergesetze der Länder, die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse bilden im Einzelnen die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer.



Haben Sie noch Fragen?

Dann treten Sie gerne mit uns in Kontakt:

Katholisches Kirchensteueramt im Bistum Regensburg
Erhardigasse 3
93047 Regensburg

Mail: kirchensteueramt@bistum-regensburg.de

Impressum

Herausgeber Bischöfliches Ordinariat
Kontakt Niedermünstergasse 1,
93047 Regensburg

Fotografie Jakob Schötz, Adobestock
Gestaltung creativconcept werbeagentur GmbH